

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des 16. Rundfunkänderungsgesetzes
Anhörung A 12 – 8. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Zeitungverlegerverband NRW dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung und die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Kultur- und Medien am 8. März 2018.

Der Zeitungverlegerverband Nordrhein-Westfalen e. V. (ZVNRW) vertritt die Interessen von 39 nordrhein-westfälischen Zeitungsverlagen. Diese geben gegenwärtig insgesamt 40 Tageszeitungen heraus. Die verkaufte tägliche Auflage der Zeitungen beträgt etwa 2,4 Mio. Exemplare. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere die Wahrung der unabhängigen demokratischen Presse und die Vertretung ideeller und wirtschaftlicher Belange der Zeitungsverlage gegenüber Politik, Staat und Gesellschaft.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf zwei Themenkomplexe der Novelle, die besondere Relevanz für die Verlage in NRW sowie für ihre Beteiligungen am NRW-Lokalfunk haben: Die Neuregelung der datenschutzrechtlichen Bereichsausnahme im Landespressegesetz sowie die Verschiebung der zweiten Stufe der Reduzierung der WDR-Hörfunkwerbung im WDR-Gesetz.

(1) § 12 LPG-E und § 51a LMG-E – datenschutzrechtliche Bereichsausnahme

Gemeinsam mit weiteren Verleger- und Journalistenverbänden sowie dem Deutschen Presserat haben wir ausführlich zu den Neuregelungen in § 12 LPG-E NRW und § 51a LMG-E NRW Stellung genommen. Wir erlauben uns daher, auf das **anliegende gemeinsame Papier** zu verweisen.

Zusammenfassend sei auf folgende einzelne Punkte hingewiesen:

a) § 12 LPG

§ 12 LPG-E soll das Landespressegesetz an die Neuregelungen der Datenschutzgrundverordnung anpassen, schießt aber ohne erkennbare Notwendigkeit über dieses Ziel zu Lasten der Redaktionen gedruckter Zeitungen und Zeitschriften hinaus.

Denn bisher statuierte § 12 LPG eine unbedingte Freiheit der Presse, indem keine behördliche Datenschutzaufsicht als Kontrolle fungierte. Durch **§ 12 Abs. 4 LPG-E** wird diese Freiheit abgestuft, da sie nun institutionell an das Unterliegen der Presse- und ihrer Hilfs- und Beteiligungsunternehmen an die freiwillige Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates anknüpft. Diese gesetzlich durch die Teilnahme an der freiwilligen Selbstkontrolle

bedingte redaktionelle Freiheit kann gleichwohl, soweit und solange die Selbstkontrolle weder gesetzlich reguliert noch behördlich überwacht wird, faktisch einer unbedingten Freiheit nahe- oder sogar gleichkommen. Sie ist dennoch sehr viel gefährdeter, insbesondere mit Blick auf bereits erhobene Forderungen nach einer gesetzlichen Regulierung der Selbstregulierung bis hin zur völligen Beseitigung der Freiheit.

Europarechtlich ist die Neuregelung in § 12 Abs. 4 LPG-E weder gefordert noch notwendig.

Deshalb sprechen wir uns für eine unbedingte Fortführung des Presseprivilegs ohne Abstriche aus, entsprechend dem untenstehenden Textvorschlag.

Ferner werden erstmals in **§ 12 Abs. 2 und 3 LPG-E** für die Presse datenschutzrechtliche Auskunft-, Berichtigungs- und Aufbewahrungsverpflichtungen eingeführt.

Diese Verpflichtungen beschneiden die Pressefreiheit ohne Not und ohne erkennbare Rechtfertigung. Zum einen stehen den von Berichterstattung Betroffenen bereits in ausreichendem Umfang Rechtsinstitute im Bereich des Presserechts zur Verfügung (insbesondere Unterlassungs-, Gegendarstellungs-, Widerrufs-, und Berichtigungsansprüche). Es bedarf hier keiner gesonderten datenschutzrechtlichen Ansprüche in den Pressegesetzen.

Zum anderen führen die Verpflichtungen teils zu einem unerträglichen bürokratischen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum eigentlich verfolgten Zweck steht. Und sie sind, insbesondere mit Blick auf Auskunfts- bzw. Berichtigungsansprüche von nicht veröffentlichten Informationen wenig sinnvoll bzw. greifen in den Kernbereich redaktioneller Arbeit ein. Hinsichtlich der Einzelheiten wird nochmals auf die **anliegende gemeinsame Stellungnahme** verwiesen.

Wünschenswert ist daher eine Weiterführung der bisher geltenden, unbedingten Privilegierung der Presse im Bereich des Datenschutzes.

Diese Empfehlungen sowie die europarechtlichen Vorgaben berücksichtigend, sollte § 12 LPG künftig wie folgt gefasst werden:

¹Soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis).²Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. ³Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. ⁴Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) Anwendung. *[Satz 5 wird gestrichen, Satz 6 wird Satz 5]* ⁵Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.

[Abs. 2 und 3 mit der neuen Hinzuspeicherungspflicht und dem erweiterten Auskunfts- und Berichtigungsanspruch sind nicht sinnvoll und sollten unterbleiben. Andernfalls würden die Sätze 1 bis 5 zu Absatz 1 und diese Ansprüche mit den Absätzen 2 und 3 angehängt]

[Absatz 4 wird gestrichen]

b) § 51a LMG-E

Ferner möchten wir das Augenmerk auf § 51a LMG-E richten. Diese neue Norm soll laut Begründung ein datenschutzrechtliches Auffangprivileg für alle „sonstigen Anbieter journalistisch-redaktionell gestalteter Telemedien“ schaffen, die nicht bereits § 57 RStV unterfallen - und unterstellt diese in der Folge ausnahmslos der Datenschutzaufsicht der Landesmedienanstalt.

Wie ausführlich in der **anliegenden gemeinsamen Stellungnahme** dargelegt, verkennt die Begründung des Gesetzentwurfs den Anwendungsbereich des rundfunkstaatsvertraglichen Medienprivilegs. Dieser ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sehr weit zu verstehen, so dass es dieser landesrechtlichen Auffangnorm eigentlich gar nicht bedürfte. Insbesondere die in der Begründung zitierte „reine Online-Presse“ fällt zweifelsohne bereits unter § 57 RStV, dessen Anwendungsbereich von einem weiten funktionalen Begriff der Presse geprägt ist.

§ 51 a LMG-E ist daher ersatzlos zu streichen.

Wird dennoch an einem § 51 a LMG-E festgehalten, sollte dieser Schutz redaktioneller Freiheit digitaler Medien ebenso unbedingt ausgestaltet werden wie es unser Vorschlag zu § 12 LPG-E (oben im Text) vorsieht.

Jedenfalls aber wären in § 51a Abs. 1 LMG-E zumindest die rundfunkstaatsvertraglichen Presseratsausnahmen aufzunehmen und in § 51a Abs. 2 LMG-E ein Verweis auf § 59 Abs. 1 Satz 3 RStV, um zumindest jene Unternehmen, die der Selbstregulierung des Presserats unterliegen, ausnahmslos von jedweder behördlichen Datenschutzaufsicht freizustellen.

(2) Position zu § 6a WDRG-E – WDR-Hörfunkwerbung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nicht bereits ab dem kommenden Jahr, sondern erst ab dem 1. Januar 2021 im WDR-Hörfunk die Werbung von derzeit 75 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt in zwei Hörfunkprogrammen auf maximal 60 Minuten werktäglich im Monatsdurchschnitt in nur einem Hörfunkprogramm reduziert wird. Als Grund für die Verschiebung der sog. zweiten Werbereduzierungsstufe um zwei Jahre wird ein anstehender Evaluationsprozess der Werberegulungen im WDR-Gesetz genannt.

ZVNRW und der NRW-Lokalfunk haben sich nachdrücklich für die im Jahr 2016 eingeführte zweistufige Werbereduzierung im WDR-Hörfunk nach Vorbild des sog. NDR-Modells ausgesprochen. Damit soll dem ungleichen Wettbewerb zwischen NRW-Lokalfunk und WDR in der Hörfunkvermarktung sowie der zunehmenden programmlichen Annäherung der öffentlich-rechtlichen Sender an die Privaten begegnet werden.

Wir bedauern daher die zeitliche Verschiebung und sind nach wie vor davon überzeugt, dass eine Begrenzung der öffentlich-rechtlichen Hörfunkwerbung für einen fairen und

ausbalancierten Wettbewerb im dualen Hörfunksystem und für den Erhalt des vielfältigen privaten Lokalfunks in NRW wichtig ist.

Gleichwohl verbinden wir mit der ebenfalls von der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag angekündigten ‚Gesamtstrategie für den Hörfunk in NRW 2022‘ die Hoffnung, dass das Land nun in den kommenden zwei Jahren zukunftsfeste Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlich soliden Lokalfunk schafft. Hierzu zählen ebenso Maßnahmen zur Stärkung des dualen Systems und zur Behebung von Schieflagen im Wettbewerb zwischen privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk.

Sollten auf diesem Wege nachhaltige und substantielle Verbesserungen für den privaten Hörfunk in NRW, insbesondere in Bezug auf faire Wettbewerbsbedingungen bei der Werbevermarktung zwischen dem WDR und dem Lokalfunk, nicht erreicht werden können, gehen wir davon aus, dass dann zumindest die zweite Stufe der Werbereduzierung spätestens am 1. Januar 2021 greifen wird.

Gerne stehen wir Ihnen anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 8. März 2018 für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Dicks
Geschäftsführer